ZBB 2009, 395

BGB § 426 Abs. 1, § 199 Abs. 1 Nr. 2

Einheitliche Verjährung des Ausgleichsanspruchs unter Gesamtschuldnern

BGH, Urt. v. 18.06.2009 – VII ZR 167/08 (OLG Stuttgart), ZIP 2009, 1821 = WM 2009, 1852

Amtliche Leitsätze:

1. Der Ausgleichsanspruch unter Gesamtschuldnern unterliegt unabhängig von seiner Ausprägung als Mitwirkungs-, Befreiungs- oder Zahlungsanspruch einer einheitlichen Verjährung. Auch soweit er auf Zahlung gerichtet ist, ist er mit der Begründung der Gesamtschuld i. S. d. § 199 BGB entstanden.

2. Für eine Kenntnis aller Umstände, die einen Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB begründen, ist es erforderlich, dass der Ausgleichsberechtigte Kenntnisse von den Umständen hat, die einen Anspruch des Gläubigers gegen den Ausgleichsverpflichteten begründen, von denjenigen, die einen Anspruch des Gläubigers gegen ihn selbst begründen, sowie von denjenigen, die das Gesamtschuldverhältnis begründen, und schließlich von den Umständen, die im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht begründen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG